

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Rheinbreitbach

vom 15.05.2024

Der Ortsgemeinderat Rheinbreitbach hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte des Ortsgemeinderates	3
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben auf den Ortsbürgermeister	5
§ 5 Beigeordnete	5
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise	6
§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	7
§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	7
§ 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	8
§ 10 In-Kraft-Treten	8
Anlage zu § 6	9

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Rheinbreitbach erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Unkel. Die zusätzliche Veröffentlichung im Internet unter der Adresse „<https://www.vgvunkel.de>“, dient Informationszwecken und entfaltet keine rechtliche Wirkung.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemO DVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln,
1. Am Hause Kirchplatz 3
 2. Ecke Mühlenweg / Maarweg
 3. Ortsteil „Breite-Heide“, Ecke Waldblick/Breite-Heide-Straße
 4. An der Oberen Burg
 5. Rheinblickstraße -Grundstück zwischen Haus-Nr. 17 und Haus-Nr. 19
- bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Verbandsgemeinde oder Ortsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 4.
- Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulträgerausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen aus:

- Hauptausschuss
8 Mitglieder und je bis zu 3 Stellvertreter
- Rechnungsprüfungsausschuss
8 Mitglieder und je bis zu 3 Stellvertreter
- Schulträgerausschuss
12 Mitglieder und je bis zu 3 Stellvertreter

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder und die Hälfte der Stellvertreter sollen Ratsmitglieder sein.

Der Schulträgerausschuss besteht abweichend vom Satz 1 je zur Hälfte aus Ratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl von Lehrern und Vertretern der Elternschaft.

(4) Weitere Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte können bei Bedarf gebildet werden. Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechen.

(5) Bei gemischten Ausschüssen nach Absatz 3 und 4, muss bei der Wahl der Stellvertreter die Zuordnung so erfolgen, dass Ratsmitglieder nur von Ratsmitgliedern, sonstige wählbare Bürger nur von sonstigen wählbaren Bürgern und Mitglieder von Vereinen / Gemeinschaften / sonstigen Personengruppen, nur von solchen vertreten werden können.

(6) Die Besetzung der Beiräte wird durch eine Satzung geregelt, die Besetzung und Größe der Arbeitskreise durch Ratsbeschluss.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

Dem Hauptausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über

1. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan,
2. sonstige Satzungen,
3. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO,
4. die Finanzplanung,
5. die eigene Bauleitplanung, und eigene Entwicklungsplanung
6. eigene Bauvorhaben
7. Grundstücksangelegenheiten

(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,-- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
2. Vergabe von Aufträgen, Vergaben und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
3. Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde, ab 5.000,-- €
4. Die Erteilung des Einvernehmens zu Planungen und Bauvorhaben Dritter.

(4) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die **Vorbereitung** der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über die Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse (§ 110 GemO)

(5) Dem Schulträgerausschuss obliegt in seinem Aufgabenbereich die **Vorbereitung** der Beschlüsse des Ortsgemeinderates.

§ 4 **Übertragung von Aufgaben auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates,
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5* **Beigeordnete**

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde können bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet werden, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Rats-, Ausschuss-, Arbeitskreis- und Beiratsmitglieder für die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung ist auch der Verdienstaufschlag abgegolten. Lohnausfall, der durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen ist, wird neben der Entschädigung nach Absatz 1 in voller Höhe ersetzt. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 100,00 € je Sitzung.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2, S. 3.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates, einer Fraktionssitzung je Ratssitzung, eines Ausschusses, sowie eines vom Ortsgemeinderat gebildeten Beirates oder Arbeitskreises 1 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO je Sitzung beträgt. (s. Anlage 1)

Mitglieder des Ortsgemeinderates erhalten darüber hinaus als Auslagenpauschale für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft im Ortsgemeinderat einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 0,5 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem monatlichen Grundbetrag und dem

Sitzungsgeld als besondere monatliche Aufwandsentschädigung bei Fraktionen mit

bis zu 5 Mitgliedern	0,6 v. H.
----------------------	-----------

6-10 Mitgliedern	0,8 v. H.
------------------	-----------

11 und mehr Mitgliedern	1,0 v. H.
-------------------------	-----------

der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 S. 1 KomAEVO.

(5) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sofern sie auf die Zustellung dieser Dokumente in Papierform verzichten, erhalten sie zur Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrucke einen Zuschlag zum Sitzungsgeld nach Absatz 3 Satz 1 von 25 v. H. pro teilgenommener Ortsgemeinderats- und Ausschusssitzung.

§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8* Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete, erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ... % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs.1 Satz 1 KomAEVO.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied im Ortsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise, der Fraktionen, der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO), die gemäß § 6 für Ortsgemeinderatemitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 6 Abs. 2 festgesetzten Betrages. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des

Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

*1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.09.2025

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen von Aufgaben in der Zuständigkeit der Ortsgemeinde kann auf Grund eines Beschlusses des Ortsgemeinderates oder im Rahmen der laufenden Verwaltung eine Entschädigung von bis zu 15,00 € je geleisteter Stunde gewährt werden.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschale Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes in Höhe des in der jeweiligen Wahlordnung festgesetzten Betrages je Wahl- oder Abstimmungstag.

Finden an einem Tag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(3) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.06.2019 in der Fassung vom 14.12.2022 außer Kraft.

Rheinbreitbach, den 15.05.2024

gez.

Roland Thelen

Ortsbürgermeister

Anlage zu § 6 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach vom 15.05.2024

Festsetzung der Aufwandsentschädigung:

Berechnungsgrundlage § 12 Absatz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der Fassung vom 29.08.2023, gültig ab 01.01.2024

Monatsbetrag bei Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 4001 – 5.000: = 2.129,00 €.

Sitzungsgeld (§ 6 Absatz 3 Satz 1)
1 % nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 22,00 €

mtl. Grundbetrag (§ 6 Absatz 3 Satz 2)
0,5 % nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 11,00 €

Fraktionsvorsitzende (§ 6 Absatz 4)
Fraktion mit bis zu 5 Mitgliedern 0,6 % § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 13,00 €
Fraktion mit 6-10 Mitglieder 0,8 % § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 18,00 €
Fraktion mit mind.11 Mitglieder 1,0 % § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 22,00 €

Zuschlag papierlos je Sitzung (§ 6 Absatz 5)
25 % nach § 6 Absatz 3 Satz 1 = 6,00 €